

10829 Berlin, 23. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-407
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 36.1-1.19.17-328/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1887

Antragsteller:

ACO Passavant
Gebäudeentwässerung GmbH
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Rohrabschottung, "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."1 genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2³ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2³ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2³ oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11² bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A nach DIN 4102-2³.

Die Rohrabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten oder von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss aus einem dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Bodenablauf aus Guss, einem speziellen Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2 sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Bodenablauf und dem umgebenden Bauteil bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf in mindestens 15 cm oder 20 cm dicke innere Decken aus Beton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Für die Herstellung der Rohrabschottung ist ein Bodenablauf⁴ - bestehend aus einem Ablaufkörper und Abdeckrost aus Gusseisen sowie ggf. aus einem sog. Eimer aus nichtrostendem Stahl und/oder einem Aufsatzrahmen aus Gusseisen - der Firma ACO Passavant, 36457 Stadtlengsfeld, mit der Nennweite DN 70, DN 80, DN 100 oder DN 150 zu verwenden.

1.2.3 An die Rohrabschottung darf ein Abwasserrohr jeglicher Art mit einem Rohraußendurchmesser von DN 70, DN 80, DN 100 oder DN 150 angeschlossen werden (s. Abschnitt 3.2).

1.2.4 Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für andere Rohre bzw. Bodenabläufe oder für andere Anwendungsbereiche als nach den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1 In Abhängigkeit des gemäß Abschnitt 1.2.2 verwendeten Bodenablaufs ist die zutreffende Nennweite in der Bezeichnung zu ergänzen.

2 DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse in Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

4 Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



- 1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.6 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Brandschutzeinsatzes

2.1.1 Gehäuse für den Brandschutzeinsatz

Das Gehäuse des Brandschutzeinsatzes⁴ besteht im Wesentlichen aus einem speziellen Polypropylen-Formteil und einer Abdeckung aus nichtrostendem Stahl.

2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Der Brandschutzeinsatz⁴ muss mit einer Brandschutzeinlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-PL" (Grundausführung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung des Brandschutzeinsatzes

Der Brandschutzeinsatz, "SPIN Brandschutzeinsatz DN 70/80", "SPIN Brandschutzeinsatz DN 100" oder "SPIN Brandschutzeinsatz DN 150" genannt, muss aus einem Gehäuse nach Abschnitt 2.1.1 mit einer integrierten Brandschutzeinlage aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.2 bestehen⁴ (s. Anlagen 1 bis 3). Der Brandschutzeinsatz wird werksmäßig vorgefertigt.

2.2.1.2 Herstellung des Einbausatzes

Wahlweise dürfen der Bodenablauf, der zugehörige Brandschutzeinsatz sowie ggf. der zugehörige sog. Eimer als Einbausatz verpackt werden.

Der Einbausatz für die Rohrabschottung "SPIN Parkdeckablauf DN 70" oder "SPIN Parkdeckablauf DN 80" muss aus einem entsprechenden Ablaufkörper DN 70 oder DN 80 nach Abschnitt 1.2.2, dem Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 70/80" nach Abschnitt 2.2.1.1 sowie wahlweise einem sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.2 bestehen.

Der Einbausatz für die Rohrabschottung "SPIN Parkdeckablauf DN 100" muss aus einem entsprechenden Ablaufkörper DN 100 nach Abschnitt 1.2.2, dem Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 100" nach Abschnitt 2.2.1.1 sowie wahlweise einem sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.2 bestehen.

Der Einbausatz für die Rohrabschottung "SPIN Parkdeckablauf DN 150" muss aus einem entsprechenden Ablaufkörper DN 150 nach Abschnitt 1.2.2, dem Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 150" nach Abschnitt 2.2.1.1 sowie dem zugehörigen sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.2 bestehen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Brandschutzeinsatzes

Jeder Brandschutzeinsatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Brandschutzeinsatz einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "SPIN Brandschutzeinsatz DN ..." für Rohrabschottung
- "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."



(Die Größe des jeweils verwendeten Brandschutzeinsatzes und die Größe des Bodenablaufs sind entsprechend zu ergänzen)

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1887
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Brandschutzeinsatz zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Einbausatzes

Jeder Einbausatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Rohrabschottung "SPIN Parkdeckablauf DN ..."
(Die Größe des jeweils verwendeten Bodenablaufs ist entsprechend zu ergänzen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1887
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



Das Kennzeichnungsschild ist auf der Verpackung des Einbausatzes zu befestigen.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzeinlage

Die Brandschutzeinlage muss entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1887
(Die Größe des verwendeten Bodenablaufs sowie die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 sind entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Unterseite der Decke zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Brandschutzeinsatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder seine Verpackung bzw. jede Verpackung des Einbausatzes für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf
- inkl. Angaben zu den erforderlichen Einbaumaßen für die Bodenabläufe,

- Benennung der Bestandteile, die für der Herstellung der Rohrabschottung verwendet werden müssen,
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen, einschließlich Angaben zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Produkte.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Bauprodukte erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzeinsatzes nach Abschnitt 2.2.1.1 und des Einbausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzeinsatzes, der Brandschutzeinlagen und der Teile des Einbausatzes mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nicht-ständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlagen ausschließlich der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzeinsatzes und des Einbausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzeinsatzes und des Einbausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzeinsätze und Einbausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzeinsatzes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzeinsatzes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2.1.1 für den Brandschutzeinsatz festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzeinsatzes und der Abmessungen der Brandschutzeinlagen,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzeinsatzes.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁵ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁶ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Deckendicke muss in Abhängigkeit vom verwendeten Bodenablauf mindestens 15 cm oder 20 cm betragen (s. Anlagen 4 bis 7).

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand zwischen zwei Rohrabschottungen - gemessen zwischen den Flanschen der Ablaufkörper - muss mindestens 10 cm betragen.

3.2 Rohre

3.2.1 An die Rohrabschottung – hergestellt unter Verwendung eines Bodenablaufes nach Abschnitt 1.2.2 – darf ein Abwasserrohr jeglicher Art mit einem Nennrohraußendurchmesser von 70 mm, 80 mm, 100 mm und 150 mm mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden (s. Anlagen 4 bis 7).

3.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwän-

5 DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

6 DIN 4223: Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



gungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4⁷, Abschnitt 8.5.7.5).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

4.1.1 Der Bodenablauf nach Abschnitt 1.2.2 ist gemäß den Angaben der Anlagen 4 bis 7 in die Decke einzubetonieren oder nachträglich mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel, in die Decke einzumörteln. Die Restöffnung zwischen dem Ablaufkörper und dem Bauteil ist vollständig in Deckendicke auszufüllen.

4.1.2 Es muss der zum jeweiligen Bodenablauf passende Brandschutzeinsatz nach Abschnitt 2.2.1.1 verwendet werden. Der Brandschutzeinsatz ist entsprechend den Angaben der Anlagen 4 bis 7 in den Ablaufkörper einzusetzen.

Bei Einbau eines Bodenablaufs DN 150 muss ein zugehöriger sog. Eimer nach Abschnitt 1.2.2 in den Bodenablauf eingesetzt werden.

4.1.3 Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 8). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung nur gegeben ist, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch sicher gestellt ist. Der Bodenablauf ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Bolze

Beglaubigt



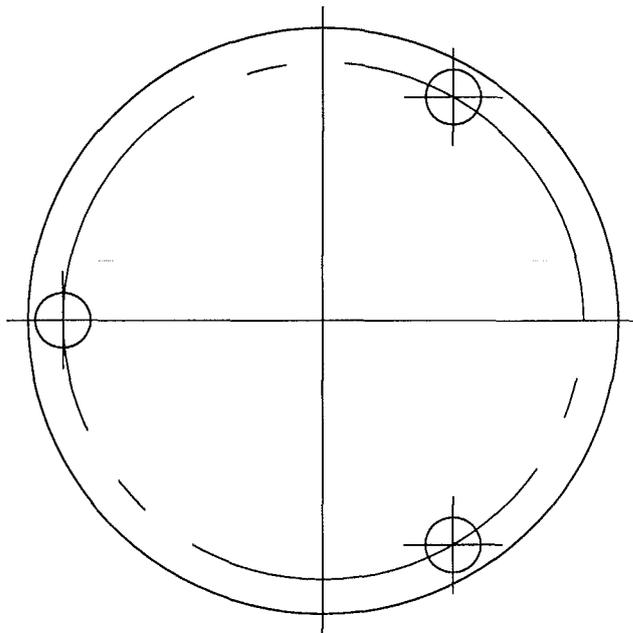
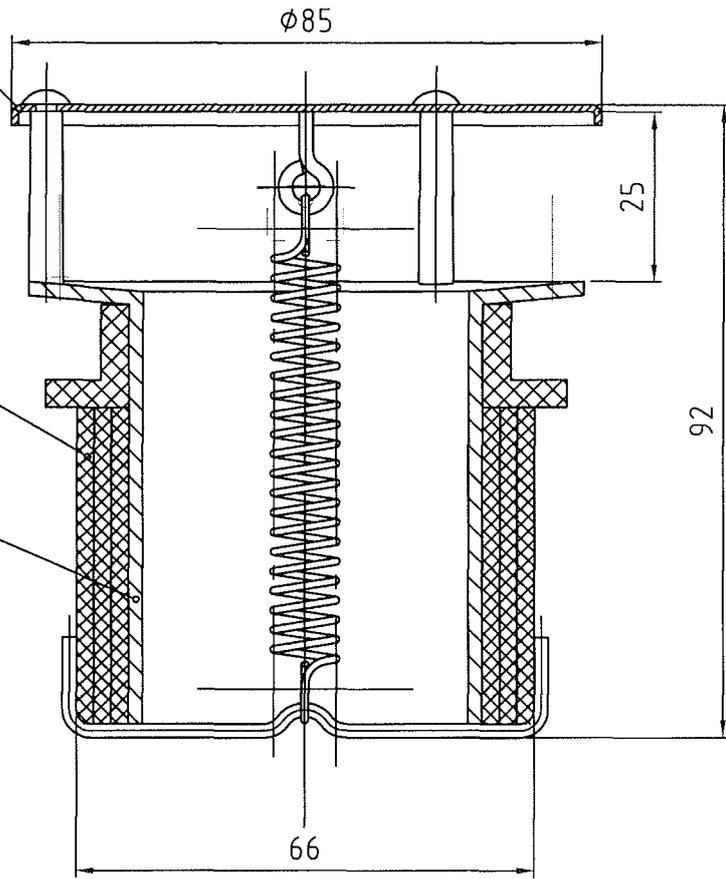
7 DIN 4102-4:1994-03: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

8 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

Deckel aus Edelstahl

Brandschutzeinlage
gemäß Abschnitt 2.1.2

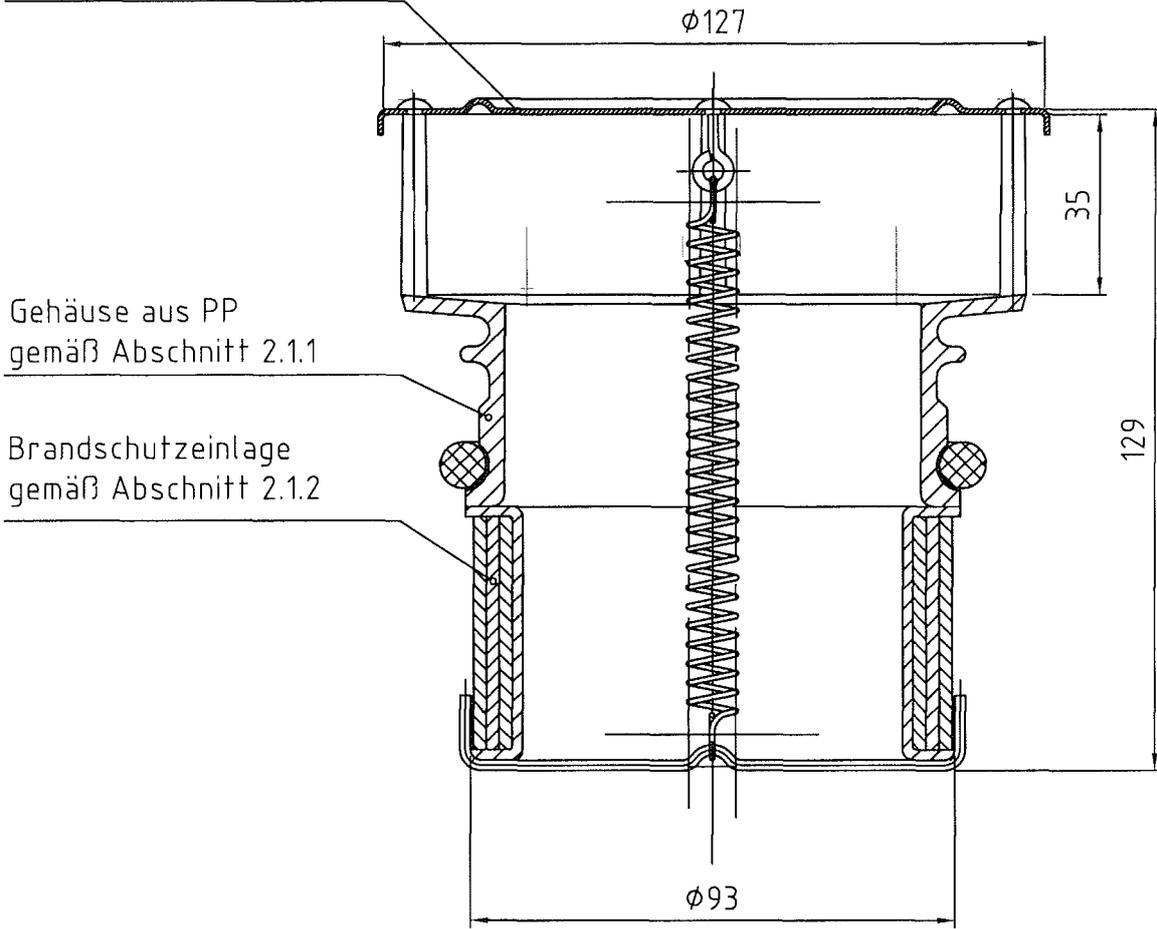
Gehäuse aus PP
gemäß Abschnitt 2.1.1



Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11
- Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 70/80"-

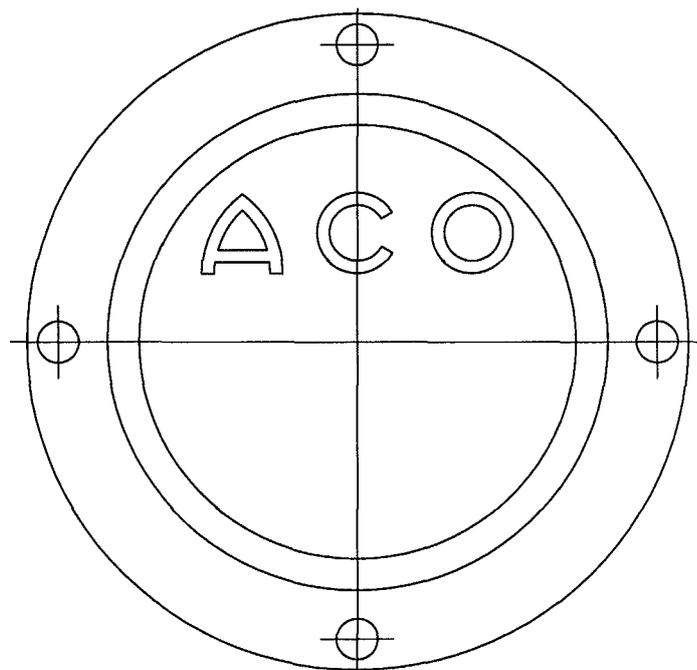
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1887
vom : 23.04.2008

Deckel aus Edelstahl



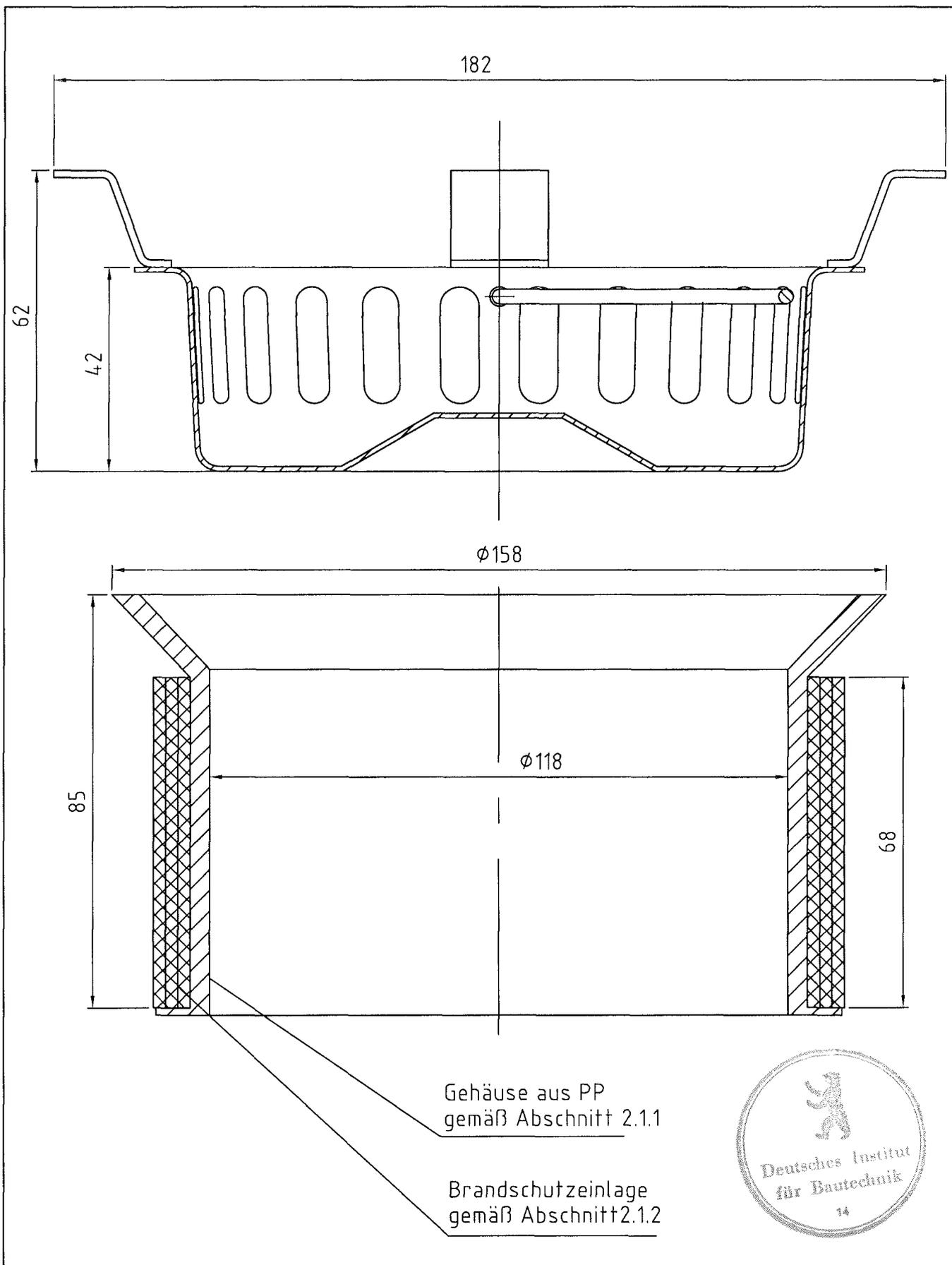
Gehäuse aus PP
gemäß Abschnitt 2.1.1

Brandschutzeinlage
gemäß Abschnitt 2.1.2



Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11
- Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 100"-

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1887
vom : 23.04.2008



Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Brandschutzeinsatz "SPIN Brandschutzeinsatz DN 150" -

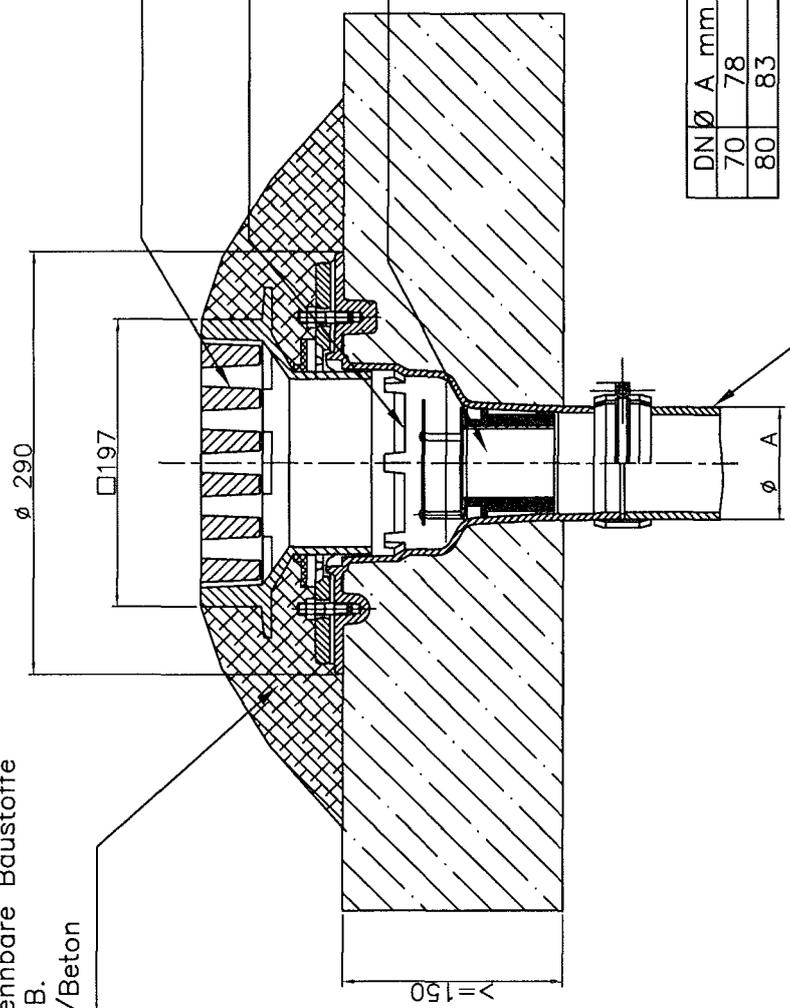
Anlage 3
zur Zulassung
Nr. : Z-19.17-1887
vom : 23.04.2008

nichtbrennbare Baustoffe
wie z. B.
Estrich/Beton

ACO Passavant
Aufsatzstück aus Gusseisen
mit Schlitzrost aus Gusseisen
Klasse M 125 gem. Abschnitt 1.2.2

ACO Passavant Ablauf DN 70/80
aus Gusseisen gem. Abschnitt 1.2.2

"SPIN Brandschutzzeinsatz DN 70/80"
(siehe Anlage 1)



Rohr gem. Abschnitt 1.2.3



Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 20, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11

– Einbau "System SPIN Parkdeckablauf DN 70/80" –

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1887
vom: 23.04.2008

ACO Passavant
Aufsatzstück aus Gusseisen
mit Schlitzrost aus Gusseisen
Klasse M 125 gem. Abschnitt 1.2.2

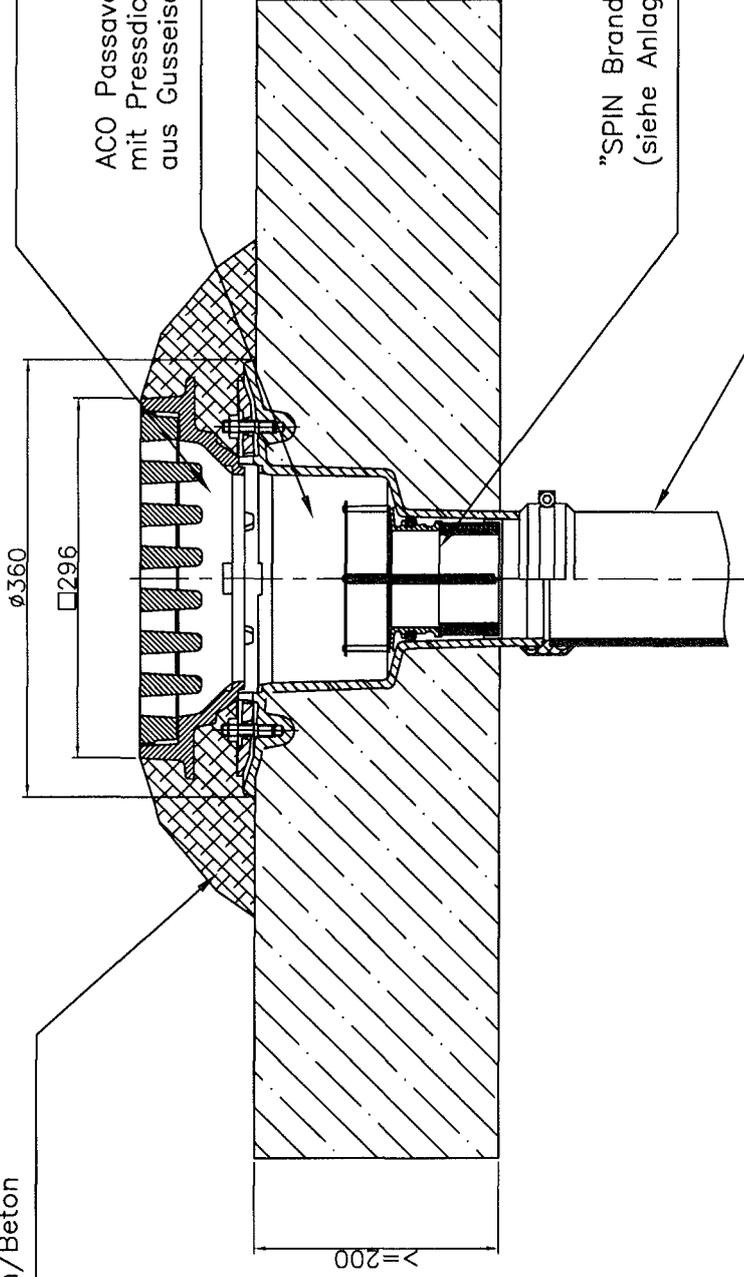
ACO Passavant Ablauf DN 100
mit Pressdichtungsflansch
aus Gusseisen gem. Abschnitt 1.2.2



"SPIN Brandschutzzeinsatz DN 100"
(siehe Anlage 2)

Rohr gem. Abschnitt 1.2.3

nichtbrennbare Baustoffe
wie z. B.
Estrich/Beton



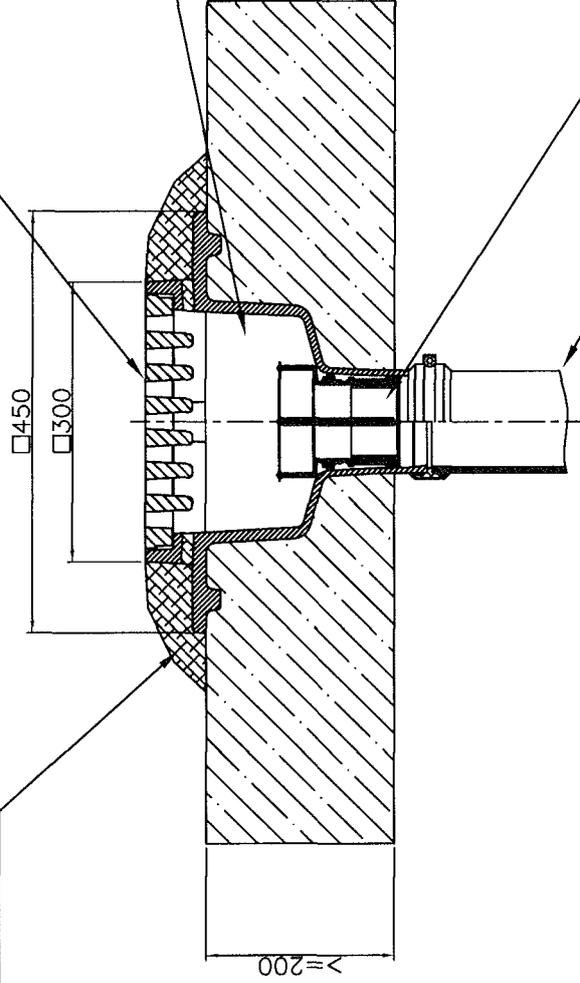
Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
- Einbau "System SPIN Parkdeckablauf DN 100" -
Ablauf mit Pressdichtungsflansch -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1887
vom: 23.04.2008

ACO Passavant
Schlitzrost aus Gusseisen
Klasse M 125 gem. Abschnitt 1.2.2

ACO Passavant Ablauf DN 100
mit Anschlussrand
aus Gusseisen gem. Abschnitt 1.2.2

nichtbrennbare Baustoffe
wie z. B.
Estrich/Beton



„SPIN Brandschutzeinsatz DN 100“
(siehe Anlage 2)

Rohr gem. Abschnitt 1.2.3

Rohrabschottung „System SPIN Parkdeckablauf DN ...“
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11
– Einbau „System SPIN Parkdeckablauf DN 100“ –
Ablauf mit Anschlussrand

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1887
vom: 23.04.2008

nichtbrennbare Baustoffe
wie z. B.
Estrich/Beton

ACO Passavant
Aufsatzstück aus Gusseisen
mit Schlitzrost aus Gusseisen
Klasse M 125 gem. Abschnitt 1.2.2

ACO Passavant Ablauf DN 100 mit
Pressdichtungsflansch aus Gusseisen
gem. Abschnitt 1.2.2

Eimer aus Edelstahl
gem. Abschnitt 1.2.2

"SPIN Brandschutzeinsatz DN 150"
(siehe Anlage 3)

Rohr gem. Abschnitt 1.2.3

Ø 360
□ 296

Y=200



Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30
nach DIN 4102-11

– Einbau "System SPIN Parkdeckablauf Guss DN 150"–

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1887
vom: 23.04.2008

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rohrmanschette bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage u.a.) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "System SPIN Parkdeckablauf DN ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30
nach DIN 4102-11
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1887
vom 23.04.2008